

Er hat das Recht und die Pflicht, auch unaufgefordert und für sich allein zu handeln, wenn und wo es dem Zweck des Vereins ersprießlich ist; zur Wahrung der Rechte der Vereinsmitglieder unmittelbar thätig zu sein, wo es ihm nöthig dünkt; Gesuche einzelner Vereinsmitglieder, so wie bestehender oder sich bildender Kreis- oder Lokalvereine, wenn die Gesuche seiner Ueberzeugung nach das Interesse des Vereins berühren, zur gemeinschaftlichen Sache zu machen.

Der Vorstand für sich allein beschließt durch einfache Stimmenmehrheit und der Vorsitzende hat dabei die entscheidende Stimme.

Der Vorstand legt jährlich der Generalversammlung Rechenschaft ab.

§ 11.

Jedes Jahr am dritten Montag des Juni findet je an dem bestimmten Orte (siehe § 17) eine ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder statt; vier Wochen vor derselben kündigt der Vorstand etwa von ihm zu stellende oder ihm von andern Mitgliedern angemeldete Anträge in dem als offiziell adoptirten Blatte an.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorsteher während der Abrechnungszeit, wenn es das Präsidium beschließt, oder wenn ein Drittheil der anwesenden Vereinsmitglieder einen Antrag darauf stellt. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung muß den Mitgliedern der Zweck derselben schriftlich angezeigt werden.

§ 12.

In der ordentlichen Generalversammlung werden

1) Berichte über die Geschäftsführung des Vorstandes, über den Stand der Angelegenheiten des Vereins, der Rechnungen und der Kasse erstattet;

2) die etwa nöthig werdenden außerordentlichen Umlagen angeordnet;

3) Anträge und Vorschläge des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder, welche auf der Tagesordnung stehen (in so fern sie aber eine Abänderung der Statuten betreffen, nur nach den nähern Bestimmungen des § 14), zur Abstimmung gebracht;

4) etwaige Beschwerden über verweigerte Aufnahme berathen und entschieden;

5) über den Ausschluß von Mitgliedern beschloffen, welche eine der zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften verloren haben. (Siehe § 14), und

6) die Wahlen des Vorstandes vorgenommen.

In außerordentlichen Versammlungen können nur Gegenstände, welche als Zweck der Einberufung genannt worden sind, vorgebracht werden.

§ 13.

Nur der wirkliche Chef oder der Procuratorführer, oder der dazu schriftlich bevollmächtigte Gehülfe einer Handlung, und bei Gesellschaftshandlungen nur Ein Theilhaber haben Stimmrecht in den Generalversammlungen.

Eine anderweitige Uebertragung des Stimmrechts, welches überhaupt nur persönlich ausgeübt werden kann, findet nicht statt. Die betreffenden Vollmachten sind dem Vorstände am Tage vor der Generalversammlung einzuhandigen.

§ 14.

Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten, so wie für den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein ist die Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Vereinsmitglieder (und zwar so, daß auch die von Mitgliedern rechtzeitig eingesendeten Stimmzettel Geltung haben) erforderlich. — Dem Vorsitzenden kommt nur bei Stimmgleichheit eine Stimme zu.

Die Abstimmungen finden in der Regel öffentlich statt. Nur bei Wahlen, beim Ausschluß eines Mitgliedes, oder wenn die Majorität der Generalversammlung dafür ist, wird schriftlich und geheim abgestimmt.

§ 15.

Ueber Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Statuten können in den ordentlichen Generalversammlungen nur dann, wenn solche drei Monate vorher dem Ausschusse schriftlich angezeigt worden sind, und durch diesen in dem gewählten Vereinsblatte Veröffentlichung gefunden haben, Beschlüsse gefaßt werden.

§ 16.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches nach dem Schlusse jeder Generalversammlung durch eine Commission von fünf Mitgliedern zu redigiren, und von diesen und dem Vorstände zu beglaubigen ist.

Die fünf Mitglieder so wie der Protokollführer werden von dem Präsidenten gewählt.

§ 17.

a) Die jährlichen Generalversammlungen und Abrechnungen sollen abwechselnd in Frankfurt und Stuttgart abgehalten werden.

Der ordnungsmäßige Abrechnungs- und Saldirungstermin ist der dritte Montag des Monats Juni.

Wer vorzieht, an einem andern Plage zu zahlen, ist gehalten, diese Zahlung vor dem 8. Juni zu leisten und bis dahin auch Anzeige davon an den Abrechnungsplatz einzuliefern.

b) Für den Fall, daß es den Bemühungen des Vereins gelingt, Oesterreich mit in den Verein zu ziehen, soll Augsburg als dritter Abrechnungs- und Versammlungsplatz angenommen werden.

(So zwar, daß ein Jahr Frankfurt, ein Jahr Stuttgart und ein Jahr Augsburg alterniren.)

c) Für das Jahr 1845 ist Stuttgart Abrechnungs- und Versammlungsplatz; für das Jahr 1846 Frankfurt; ist bis dahin die Bedingung sub b erfüllt, so soll im Jahr 1847 Augsburg in die Reihe treten, wo nicht, nur zwischen Frankfurt und Stuttgart von Neuem abgewechselt werden, bis die Bedingung sub b erfüllt sein wird.

§ 18.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, keinem Käufer einer Handlung Rechnung zu eröffnen, ehe die Passiven seines Vorgängers getilgt sind.

§ 19.

Der Verein erklärt vorläufig zu seinem officiellen Organe die süddeutsche Buchhändler-Zeitung.

Carlsruhe, Stuttgart und Frankfurt.

Das Präsidium des Süddeutschen Buchhändlervereins:
Albert Knittel, Carl Hoffmann, J. D. Sauerländer.

Er schienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchh.)

Angekommen in Leipzig am 2. — 4. Octbr. 1845.

Adler & Diege in Dresden.

7741. Schäfer, W., der Waffenstillstand zu Kößschenbroda am 27. Aug. 1645. 8. Geh. 1/6 fl

Anton in Halle.

7742. Luthers kleiner Katechismus, mit Entwicklungen, Erörterungen u. Hinweisen auf die Bibel und das Gesangbuch, als Lehrbuch bearb. f. evang. Volksschullehrer u. von W. Harnisch. 2. Aufl. 12. * 1/6 fl

7743. — derselbe, als Lehrbuch f. die mittlere evang. Schuljugend, von demselben. 4. Aufl. 12. * 1/12 fl

Usher & Co. in Berlin.

7744. Conforte, D., liber Kore ha-Dorot. Denuo edidit, textum emend., introductionem, notas, indices adjecit D. Cassel. 4. 1846. Geh. * 2 fl